

Satzung des Vorstadtvereins Nürnberg-Eibach/Maiach e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vorstadtverein Nürnberg – Eibach / Maiach e.V.“. Er betreut die Stadtteile Nürnberg-Eibach und Nürnberg-Maiach. Sitz des Vereins ist Nürnberg-Eibach. Die Geschäftsstelle des Vereins wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Sie befindet sich hilfsweise in der Wohnung des 1. Vorsitzenden, sofern kein anderweitiger Beschluss zu Stande kommt.

§ 2 Vereinszweck und –ziel

Der Verein widmet sich der Förderung des Stadtteilbewusstseins und setzt sich für die kulturellen, ökologischen, sozialen, städtebaulichen und sonstigen Belange der Bürger, für die Verbesserung und Verschönerung aller der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen und die Verbesserung der Lebensqualität in den von ihm vertretenen Stadtteilen ein.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Förderung und Pflege des Stadtteilbewusstseins, des Brauchtums und der Tradition;
- Förderung des Umweltbewusstseins und des Umweltschutzes;
- Bekämpfung von Lärm- und Umweltschäden;
- Durchführung von Wettbewerben zur Verschönerung der Stadtteile;
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortszentrums;
- Vertretung der Bürgerinteressen gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Institutionen;
- Mitwirkung bei Planungsvorhaben der Stadt Nürnberg;
- Hinweise auf Missstände in den Stadtteilen und Verfolgung ihrer Beseitigung;
- Beteiligung an der Errichtung und Pflege von Kinderspielplätzen;
- Förderung von kulturellen Veranstaltungen;
- Schriftliche Information der Bürger;
- Durchführung von Versammlungen und Vortragsveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist religiös neutral und überparteilich.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jede Person ab 16 Jahren werden. Eine Familienmitgliedschaft von in Hausgemeinschaft lebenden Personen ist möglich. Firmen, Vereine und andere Personenvereinigungen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Bei Abstimmungen haben ihre Vertreter jeweils eine Stimme. Diese Beauftragten können nicht in den Vorstand gewählt werden, jedoch als Beirat fungieren. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt zum Jahresende oder durch Ausschluss, ausgesprochen durch den Vorstand. Den Betroffenen steht die Berufung an die Generalversammlung zu.

Personen, welche sich um den Verein oder um die Belange Eibachs oder Maiachs erhebliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Stimmrecht im Vorstand bzw. Beirat und sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Vereinsbeitrag jeweils am Anfang des Jahres, spätestens eine Woche vor der Generalversammlung, beim Kassenwart zu entrichten.

Nach Erfüllung dieser Pflicht können die Mitglieder

- a) Anfragen, Anregungen und Anträge, die mit dem Zweck des Vereins in Verbindung stehen, in der Geschäftsstelle, bei Mitgliedern des Vorstandes oder in den Versammlungen vorbringen.
- b) an den Wahlen und Beschlüssen mitwirken und gewählt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt.

Zur ständigen Tagesordnung gehören:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
2. Kassenbericht des Kassenwarts,
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
4. Aussprache über Punkt 1, 2 und 3 der Tagesordnung,
5. Entlastung für den Vorstand,
6. Entlastung für den Kassenwart,

7. Wahlen, soweit erforderlich,
(Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt Für zwischenzeitlich Ausgeschiedene finden bei der nächsten Generalversammlung Ergänzungswahlen statt Vorstand, Beirat und Kassenprüfer bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt.)
8. Anträge
(Antrag auf Änderung der Beiträge gem. § 7 auf Satzungsänderungen gem. § 15 und auf Auflösung des Vereins gem. § 16 müssen mindestens drei Monate vor der Generalversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.)

Beschlüsse der Generalversammlung - mit Ausnahme von Änderungen der Beiträge gem. § 7 Satzungsänderungen gem. § 15 und Auflösung des Vereins gem. § 16 - erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zeitpunkt und Tagesordnung für die Generalversammlung sowie der Ort sind mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben. Über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung und übrigen Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. und der 2. Vorsitzende kann für den Verein verbindliche Rechtsgeschäfte nur im Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes eingehen. Die im Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes vom 1. oder 2. Vorsitzenden ergehenden schriftlichen Zahlungsanweisungen berechtigen den Kassenwart zur Zahlungsleistung. Der Schriftführer fertigt Niederschriften über die Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen, öffentlichen Versammlungen und über die Vorstandssitzungen an. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Führung des Schriftverkehrs des Vereins. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgelder, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben sowie ein Verzeichnis des sonstigen Vereinseigentums, überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen aufgrund der im Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes ergehenden schriftlichen Anweisungen des 1- oder 2. Vorsitzenden und gibt der Generalversammlung den Kassenbericht. Bei Beschlüssen des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern aus einem wichtigen Grund können Beschlüsse des Vorstandes auch durch schriftliche Willensbekundung gefasst werden.

§ 11 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstands wird ein aus mindestens 5 Mitgliedern bestehender Beirat von der Generalversammlung gewährt Der Beirat kann nach Bedarf auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen teilnehmen- Dies wird in der Regel bei der Beratung besonders wichtiger Fragen der Fall sein. Bei Beschlüssen des durch den Beirat erweiterten Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Sitzungen des durch den Beirat erweiterten Vorstandes müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder und 4 Beiräte anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen.

Bei Abwesenheit von Vorstands- / Beiratsmitgliedern aus einem wichtigen Grund können Beschlüsse des durch den Beirat erweiterten Vorstandes auch durch schriftliche Willensbekundung gefasst werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung des Kassenbestandes, der Bücher und Belege sowie des sonstigen Ver- einseigentums wird mindestens einmal im Jahr durch die von der Generalversamm- lung gewählten Kassenprüfer vorgenommen.

§ 13 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates und die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstands- oder Beirats- mitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten Generalver- sammlung eine Ergänzungswahl zu erfolgen Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstan- des, des Beirats und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 14 Mitgliederversammlungen, öffentliche Versammlungen

Mitgliederversammlungen und öffentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ihr Zeitpunkt ist mindestens 8 Tage vorher bekanntzugeben. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben, die vom Vorstand vorgeschlagen wird. Wird von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins schriftlich eine Mitglieder- versammlung verlangt, so ist diese unverzüglich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der Zweidrittelmehrheit einer General- versammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen als Punkt der Ta- gesordnung in der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.

§ 16 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur durch die Zweidrittelmehrheit einer Generalversammlung erfolgen, welche unter Hinweis auf die Auflösung des Vereins einberufen wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Ver- mögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ande- re steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hei- matpflege im Vertretungsgebiet des Vorstadtvereins.

Nürnberg, den 29.03.2019